

Dr. Tobias Rudolph

Rechtsanwalt

Albrecht-Dürer-Platz 4
90403 Nürnberg

Gerichtsfach 202

-Ausschließlich per Fax-

RA Dr. T. Rudolph • Albrecht-Dürer-Platz 4 • 90403 Nürnberg

Tel 0911 / 929 18 86
Fax 0911 / 274 06 77
Mobil 0179 / 537 40 94

Amtsgericht

RA@tobiasrudolph.de
www.tobiasrudolph.de

In Bürogemeinschaft mit
den Rechtsanwälten
Dr. Frank H. Schmidt und
Norbert Alois Oswald

Fax:

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Az.:

Nürnberg, ...

In der Strafsache

gegen

N

wird zu dem Strafbefehl vom ... Stellung genommen:

1. In dem Strafbefehl wird behauptet, mein Mandant, Herr Rechtsanwalt N, habe die Staatsanwältin S „beschimpft“, „sie habe sich wie eine Staatsanwältin in einer Diktatur verhalten“. Diese Aussagen geben die tatsächlichen Äußerungen des Beschuldigten aus dem Schreiben vom ... unzutreffend wieder. Dies wurde in dem Brief von Rechtsanwalt N an das Gericht vom ... bereits dargelegt.

2. Tatsächlich findet sich in dem besagten Schreiben vom ... die an Frau Staatsanwältin S gerichtete Formulierung: „Mit Ihnen als Staatsanwältin hat vermutlich keine Diktatur ein Problem.“

Sparkasse Nürnberg
Kto-Nr. 511 53 65
BLZ 760 501 01

Steuer-Nr. 238/264/42212

Der Hintergrund dieses Schreibens, das Verhalten des Adressaten, auf das sich die Formulierung bezieht, der Anlass und der Bezug der fraglichen Formulierung, werden in dem Strafbefehl nur sehr oberflächlich wiedergegeben.

Rechtsanwalt N hatte im Auftrag seiner Mandantin Strafanzeige erstattet, die zur Anklage und zur Durchführung einer strafrechtlichen Hauptverhandlung geführt hat. Er hat als Zeugenbeistand an der Hauptverhandlung gegen K und L an der Hauptverhandlung am ... teilgenommen. Das alles wird im Strafbefehl nicht benannt.

Es wird lediglich dargestellt, dass es in dem Brief von Rechtsanwalt N, der als Zeugenbeistand an einem Strafprozess beteiligt war, darum ging, dass Herr Staatsanwältin S dazu bewegt werden sollte, Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts Wuppertal einzulegen.

Schon der äußere Tatbestand des § 185 StGB ist nicht erfüllt. Dieser wäre vielleicht erfüllt, wenn Rechtsanwalt N die Staatsanwältin S „beschimpft“ hätte, oder wenn er behauptet hätte, „sie habe sich wie eine Staatsanwältin in einer Diktatur verhalten“. Die bloße Formulierung „mit Ihnen als Staatsanwältin hat vermutlich keine Diktatur ein Problem“ stellt als solche keine Äußerung von Missachtung gegenüber dem Adressaten in dem spezifischen Sinne dar, dass diesem der sittliche, personale, oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen wird.

Eine Beleidigung könnte nur dann angenommen werden, wenn dem Betroffenen ein unsittliches oder rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird, oder wenn ihm sonst die moralische Integrität generell oder in einer bestimmten Richtung abgesprochen wird (vgl. Schönke/Schröder-Lenckner, § 185 StGB, Rn. 2). Bloße Unhöflichkeiten oder Taktlosigkeiten sind nicht tatbestandsmäßig im Sinne von § 185 StGB. Allgemein gilt, dass es nicht Aufgabe des § 185 StGB sein kann, den Einzelnen vor bloßen Ungehörigkeiten zu schützen. Zu verlangen ist daher für das Vorliegen einer Beleidigung stets eine eindeutige Abwertung des Betroffenen, was voraussetzt, dass diese ein gewisses Gewicht hat. Dabei sind bei politischen Äußerungen strengere Anforderungen zu stellen als im privaten Bereich (Schönke/Schröder-Lenckner, § 185 StGB, Rn. 2). Dasselbe gilt erst recht für Äußerungen im Rahmen eines Strafprozesses.

Vorliegend ist schon vom objektiven Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden Formulierung fraglich, ob diese eine Abwertung des betroffenen Staatsanwalts enthält.

Bei der Interpretation des in Frage stehenden Satzes ist zunächst einmal festzustellen, dass dieser das Wort „vermutlich“ enthält. Damit kommt eine hypothetische Komponente zum Ausdruck.

Der Satz lässt sich daher auch als Frage umformulieren, etwa in dem Sinne:

Wie hätten Sie sich als Staatsanwältin verhalten, wenn Sie Staatsanwältin in einer Diktatur wären?

Die Antwort auf diese Frage wird aber nicht, wie bei rhetorischen Fragen, schon durch die Art der Fragestellung vorweggenommen. Die Antwort bleibt vielmehr offen. Denn durch die Verwendung des Wortes „vermutlich“ wird keine konkrete Bewertung des Verhaltens der Adressatin vorgenommen.

Dass dies nicht der Fall ist, wird schon dadurch deutlich, dass es gar nicht so leicht zu sagen ist, wann denn eine Diktatur mit einem Staatsanwalt „ein Problem hat“. Um dies zu beantworten, muss man erst einmal eine Vorstellung davon haben, was eine Diktatur ist und welche Aufgaben Staatsanwaltschaften in einem entsprechenden politischen System zukommen. Ohne an dieser Stelle eine nähere begriffliche und historische Analyse des Begriffs „Diktatur“ vorzunehmen, lässt sich allgemein sagen, dass darunter Herrschaftssysteme zu verstehen sind, bei denen Machtinteressen der Herrschenden Vorrang vor subjektiven Rechten der Bürger haben. Ein solches Herrschaftssystem hat dann ein „Problem“ mit einem Staatsanwalt, wenn dieser Bürgerrechten Geltung und Durchsetzungskraft verschafft, und dabei gegebenenfalls persönliche Nachteile in Kauf nimmt, indem er sich anders verhält, als es von ihm in einer bestimmten Situation erwartet wird.

Selbst wenn man also die fragliche Formulierung in dem Sinne interpretieren könnte, dass sie verstanden werden kann als

Sie als Staatsanwältin würden, wenn Sie in einer Diktatur Ihren Beruf ausüben müssten, wahrscheinlich nicht den Mut und die Kraft haben, sich gegen Weisungen ihrer Vorgesetzten aufzulehnen,

so würde dies keinesfalls eine Herabsetzung der betroffenen Staatsanwältin S bedeuten. Denn der objektive Aussagegehalt der Formulierung würde lediglich besagen, dass er vermutlich nicht supererogatorisch handeln würde. Damit wäre aber noch nichts darüber aus-

gesagt, ob er in einer Diktatur oder in einem Rechtsstaat pflichtgemäß und rechtmäßig handelte oder handeln würde. Sowohl in Diktaturen als auch in Rechtsstaaten gibt es Staatsanwälte, die ihre Aufgaben erfüllen, ohne dabei gegen Gesetze zu verstoßen. Was ist daran ehrverletzend?

3. a) Wenn man die umstrittene Formulierung nicht wörtlich verstehen will, so muss sie im Gesamtkontext interpretiert werden. Sie ist dann jedenfalls gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Die Formulierung wurde in einem Brief verwendet, mit welchem der Beschuldigte, Herr Rechtsanwalt N, in seiner Eigenschaft als beauftragter Anzeigenerstatter und Zeugenbeistand den Staatsanwalt dazu bewegen wollte, gegen ein für seine Mandantin nachteiliges Strafurteil Berufung einzulegen. Rechtsanwalt N hatte in seiner Funktion als Rechtsanwalt, d. h. als unabhängiges Organ der Rechtspflege, auftragsgemäß für seine Mandantin Strafanzeige gegen die Beschuldigten J und K gestellt. Der Ausgang des Strafverfahrens war von Bedeutung für die weitere zivilrechtliche Strategie, mit deren Durchführung Herr N als Rechtsanwalt beauftragt war.

All diese Hintergründe waren der Staatsanwältin S bekannt. Rechtsanwalt N hatte der Staatsanwältin S schriftlich und mündlich, zuletzt in der Hauptverhandlung am ..., unter Angabe der Beweismittel erläutert, was er tun muss, damit die Straftaten von K und J in der Hauptverhandlung aufgeklärt und sie entsprechend der Anklage verurteilt werden. Aus der Sicht von Herrn Rechtsanwalt N wäre es die Aufgabe von Staatsanwältin S gewesen, als Vertreter der Anklagebehörde darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Informationen, Dokumente und Argumente in dem Gerichtsverfahren angemessen gewürdigt werden, insbesondere auch den Schöffen zur Kenntnis gebracht werden, die den ganzen Sachverhalt erst in der Hauptverhandlung kennen lernten.

Diese Hintergründe wurden in dem Schreiben vom ... und in dem vorangegangenen Schreiben vom ... (Bl. ... ff. d. A.) ausführlich dargelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Hintergründe – die freilich in dem Strafbefehl selbst nur sehr oberflächlich anklingen – handelt es sich bei der Aussage, um die es hier geht, um Kri-

tik an dem Verhalten des Staatsanwalts, in dem Bemühen, ihn zu veranlassen, seine Aufgaben als Vertreter der Anklage wahrzunehmen.

Dabei ist Folgendes zu unterscheiden:

Die Kritik könnte sich zum einen auf das Verhalten von Staatsanwältin S in ihrer Funktion als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit (nämlich in der Hauptverhandlung am ...) beziehen.

Sofern man an das Verhalten in der Vergangenheit anknüpft, so ergibt sich aus den beiden Schreiben vom ... und vom ... in ihrer Gesamtschau eine sachliche Kritik, mit welcher Rechtsanwalt N darlegt, weshalb er der Meinung ist, dass sich die Staatsanwältin S aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Legalitätsprinzip anders hätte verhalten müssen, als er sich verhalten hat. Eine solche Kritik zu äußern entspricht dem verfassungsgemäßen anwaltlichen Auftrag als unabhängiges Organ der Rechtspflege, der hier gleich in doppelter Funktion, nämlich als Vertreter der Anzeigerstatterin bzw. als Zeugenbeistand sowie als zivilrechtlicher Vertreter der Zeugin H agierte. Soweit man in den Äußerungen eine Kritik an dem Verhalten der Staatsanwältin S in der Vergangenheit sieht, handelt es sich folglich um ein „tadelndes Urteil“, welches „zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten“ bzw. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte.

Aus dem Kontext des Schreibens, in welchem es darum ging, Frau Staatsanwältin S zur Einlegung einer Berufung zu bewegen, ließe sich die fragliche Formulierung auch dahingehend interpretieren, dass es dabei um die Kritik an einem hypothetischen Verhalten des Staatsanwalts in der Zukunft geht. Der objektive Bedeutungsgehalt wäre dann:

Wenn Sie nicht Berufung einlegen würden, dann würden die Rechte meiner Mandantin H nicht in angemessener Weise durchgesetzt werden.

Rechtanwalt N hatte in der konkreten Situation aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den angeklagten Delikten versuchter Prozessversuch und Meineid nicht um Privat- oder Nebenklagedelikte handelt (§ 376 StPO, 395 StPO), keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf den Strafprozess. Mit anderen Worten: Wenn die Staatsanwaltschaft bei gemäß dem Legalitätsprinzip bestehender Verpflichtung, Berufung einzulegen, dies unter Verletzung ihrer rechtsstaatlichen Pflichten unterlassen hätte, so hätte Rechtanwalt N keine rechtliche Möglichkeit gehabt, das dann rechtskräftige Fehlurteil der ersten Instanz zu verhin-

dern. Insbesondere wären Beweismittel, die in der ersten Instanz nicht im Prozess berücksichtigt worden waren, nicht zur Kenntnis der Laienrichter gelangt.

Auch bei dieser Interpretation handelt es sich um ein Verhalten eines Rechtsanwalts, welches im Rahmen seines verfassungsgemäßen Auftrags zur Wahrnehmung der Rechte der Mandantin geschah, sich folglich im Rahmen des § 193 StGB bewegte.

b) Gemäß § 185 StGB wären die Äußerungen, wenn man sie im aufgezeigten Sinne als Kritik an einem konkreten Verhalten des Staatsanwalts in der Vergangenheit oder einem möglichen Verhalten in der Zukunft interpretieren will, nur, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (sogenannten Formalbeleidigung).

Eine Formalbeleidigung liegt hier nicht vor.

Selbst wenn man die Äußerung beispielsweise interpretieren könnte als:

Weil Sie sich in der Vergangenheit nicht so verhalten haben, wie es ein Staatsanwalt in einem demokratischen Rechtsstaat gebührt, vermute ich, dass Sie in einer Diktatur nicht den Mut hätten, Bürgerrechte unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile durchzusetzen,

so führt alleine die Verwendung des Wortes „Diktatur“ keinesfalls dazu, dass man die Äußerung auf eine Stufe mit Fäkalausdrücken oder Ähnlichem setzen könnte.

Wenn ein Rechtsanwalt in einem Schriftsatz aus der zuvor im Einzelnen aufgelisteten Kritik aus mitgeteilten Tatsachen auch ehrenrührige Schlussfolgerungen zieht, so ist dies eine logische Folge und Teil seines verfassungsgemäßen Auftrags und bringt keine zusätzliche Abwertung des Betroffenen zum Ausdruck (vgl. BVerfG, NJW 1999, S. 2263, LG Hechingen, NJW 1984, S. 1767 „Gestapo-Methoden“; Schönke/Schröder-Lenckner, § 193 StGB, Rn. 22 m. w. N.).

Bei dem Wort „Diktatur“ handelt es sich lediglich um einen plakativen Ausdruck, welcher der Kontrastierung zum idealen demokratischen Rechtsstaat (der als solches auch nur als bloße Idee existiert) dient. Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlag-

worte benutzen darf, und dabei sogar „ad personam“ argumentieren darf (vgl. z. B. BVerfG 76, S. 192; NJW 1988, 193; 2000, 200; Schönke/Schröder-Lenckner, § 193 StGB, Rn. 22).

4. Nach alledem liegt weder ein tatbestandsmäßiges noch ein rechtswidriges Verhalten in der von Rechtsanwalt N gewählten Formulierung vor. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich der Staatsanwalt S in der Vergangenheit (während der Hauptverhandlung) korrekt verhalten hat, oder ob die Einlegung der Berufung (in der Zukunft) rechtlich geboten war.

Es gibt allerdings einige neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, bei denen herausgearbeitet wurde, dass in Einzelfällen Äußerungen, die für sich genommen durchaus beleidigenden Charakter haben können, durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) gedeckt sind, wenn die konkreten Umstände dazu Anlass geben. In diesem Sinne wurde beispielsweise in der Entscheidung vom 26.06.2009 (1 BvR 2272/04 - „durchgeknallter Staatsanwalt“) argumentiert. Hier wurde als entscheidungserheblich bewertet, dass die Bezeichnung „durchgeknallt“ nicht als generell unzulässige Schmäkritik angesehen werden kann und dass die gebotene Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und der Meinungsfreiheit *unter Berücksichtigung des Kontexts* der gefallenen Äußerung vorzunehmen sei.

Ähnlich wurde argumentiert in der Entscheidung vom 05.12.2008 (1 BvR 1318/07 - „Dummschwätzer“). In dieser Entscheidung führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Begriff „Dummschwätzer“ im Einzelfall durchaus als sprachlich pointierte Bewertung im Kontext einer bestimmten Aussage des Betroffenen anzusehen ist, wenn der Betroffene nach Auffassung des Äußernden im Rahmen einer Sachauseinandersetzung eine dumme Aussage getroffen hat.

Die beiden genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind nur zwei neuere Beispiele für eine generelle Tendenz in der Verfassungsgerichtsbarkeit, bei der Bestimmung des Schutzzumfangs des Art. 5 GG auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Mit anderen Worten: Würde man hier objektiv den Tatbestand einer Beleidigung bejahen, und auch keine generelle Rechtfertigung über § 193 StGB annehmen, so müsste in einem nächsten Schritt die Frage gestellt werden, ob durch den jeweiligen Kontext der Äußerungen ein sachlicher Anlass gegeben war, eine scharfe Kritik an der Erfüllung der

staatsanwaltschaftlichen Aufgaben zu formulieren. Es käme dann darauf an, ob Staatsanwalt S beispielsweise gegen die RiStBV verstoßen hat, indem er sich während laufender Hauptverhandlung in das Richterzimmer begeben hat (vgl. Nr. 123 RiStBV), ob er darauf hingewirkt hat, dass alle ihm bekannten Tatsachen, die für den Prozess relevant waren, in die Hauptverhandlung eingeführt wurden oder ob das Legalitätsprinzip es geboten hätte, gegen das Strafurteil Berufung einzulegen. Bei dieser Sichtweise wäre eine entsprechende Beweisaufnahme durchzuführen, welche in einem einstündigen Termin nicht zu bewerkstelligen ist.

Die verfassungsrechtlichen Hintergründe der Thematik werden, falls es darauf ankommen sollte, noch genauer ausgearbeitet werden. Die beiden oben zitierten Entscheidungen („durchgeknallter Staatsanwalt“, „Dummschwätzer“) stellen nur den vorläufigen Abschluss einer Tendenz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar, die Meinungsfreiheit zu stärken. Ein wichtiger Meilenstein in dieser Entwicklung der Rechtsprechung war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.1995 (1 BvR 221/92 - „Soldaten sind Mörder“). Der Rechtsanwalt einer beteiligten Beschwerdeführerin in diesem Verfahren war Rechtsanwalt N.

Dr. Tobias Rudolph

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht